



Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

1.)

HeRo Galvanotechnik GmbH
Eupener Straße 35
32051 Herford

Az: 700-53.0028/13/3.10.1

06. Mai 2014

Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur galvanischen Oberflächenbehandlung (Galvanik)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 25.07.2013 wird nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG ¹ – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur galvanischen Oberflächenveredelung von Kunststoffteilen mit einer Kapazität von 426.738 m²/a bei einer Taktzeit von 4 Minuten

Standort

32107 Bad Salzuflen, Fluchtstraße 40-44,
Gemarkung: Biemsen Ahmsen, Flur: 1, Flurstücke: 38,39,223,225

¹ Siehe Anlage „Verzeichnis der Rechtsquellen)

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Kapazität: 426.738 m²/a bei einer Taktzeit von 4 Minuten

Betriebszeiten: ganzjährig, täglich 00:00 bis 24:00 Uhr

Hinweis: Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist das Arbeitszeitgesetz ArbZG zu beachten. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird auf die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Arbeitszeitgesetzes hingewiesen.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Quellen Q1 bis Q3 enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenströme der Nr. 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten.

Quelle 1

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Salzsäure als Chlorwasserstoff
Ammoniak

Massenstrom 1,5 g/h
Massenstrom 5 g/h
Massenstrom 0,15 kg/h
Massenstrom 0,15 kg/h

Quelle 2

Chrom (VI) und seine Verbindungen,
angegeben als Chrom

Massenstrom 0,15 g/h

Quelle 3

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid

Massenstrom 1,8 kg/h

Hinweise:

Die beantragte Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) ist der Nr. 3.10.1 Verfahrensart G des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW
- Die Genehmigung zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 LWG

II. Anlagendaten

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit I/0/1	Abwasserbehandlungsanlage (Halle 2)
bestehend aus:	Chromatreduktion, Schwermetallfällung Neutralisation Komplexfällung Phosphorfällung PFT-Elimination Schlammpressung Filteranlage Kationentauscheranlage
Betriebseinheit I/1/1	HeRo 2 linke Linie (Halle 1)
bestehend aus:	Dichtfläche, Bäder gemäß Maschinenaufstellungsplan / Anlagenbeschreibung (Reg. 4) für: Halbglanznickel, Mattnickel, Glanznickel, Mikroporig Nickel, Mikrorissig Nickel, Trichrom, Glanzchrom
Betriebseinheit I/1/2	HeRo 2 rechte Linie (Halle 1)
bestehend aus:	Dichtfläche, Bäder gemäß Maschinenaufstellungsplan / Anlagenbeschreibung (Reg. 4) für: Sauer Kupfer, Tauchkupfer, Chemisch Nickel Beschleuniger, Aktivator, Chromreduktion, Beize, Benetzer
Betriebseinheit I/2/1	Chemikalienlager (Halle 3)
bestehend aus:	Dichtfläche, Bauartzugelassene Gefahrstoffcontainer, Regalsysteme mit Auffangwannen nach WHG Die Lagerstoffe und die max. Lagermengen ergeben sich aus Formular 8.1 Blatt 3, Seite 1-6 und 8.2 Seite 1 (Register 7 der Antragsunterlagen) Überdachte WHG Fläche (130 m²)
Betriebseinheit I/2/2	Lager Kommissionierung (Halle 4)
Betriebseinheit I/2/3	Abgasreinigungsanlagen gemäß Anlagenbeschreibung (Reg. 4 der Antragsunterlagen)

bestehend aus:

Kompaktabsorptionsanlage alkalisch/sauer, Volumenstrom 84.000 m³/h, Kondensatabscheider, Kamin d= 1200 mm, h = 10 m (Immissionsquelle Q1)

Kompaktabsorptionsanlage Chrom 6, Volumenstrom 30.000 m³/h, Kondensatabscheider, Kamin d = 560 mm, h = 10 m (Immissionsquelle Q2)

Kompaktabsorptionsanlage Entmetallisierung, Volumenstrom 11.000 m³/h, Kondensatabscheider, Kamin d = 500 mm, h = 10 m (Immissionsquelle Q3)

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

entfällt

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate oder Teilbereiche in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Eine Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

4. Das Abgas der Galvanikanlage ist an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen Q1, Q2 und Q3 abzuleiten.
5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Galvanikanlage, in jedem Falle frühes-

tens drei Monate bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt „I. Tenor“ dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abluft der Wäscher eingehalten werden.

- 5.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 (ersetzt durch DIN EN 15259) einzurichten.
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 5.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2. der TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 5.3 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448, Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- 5.4 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgang der Anlage 2 des Gem. Rd. Erl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20. Mai 2003 (MBL NRW S. 924 / SMBl NRW 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 5.6 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind auf der Homepage des Landesumweltamtes Brandenburg zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem für Messstellen nach § 26 BImSchG und Sachverständige nach § 29a BImSchG – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.mlur.brandenburg.de/i/resymesa/resymesa.htm zu finden.

6. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
7. Der Ausfall der Abgasreinigungsanlagen ist in die eklektische Überwachung mit aufzunehmen, so dass bei Ausfall eine Alarmierung erfolgt.
8. Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die War-

tung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen.

9. Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich zu melden.
10. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten, Art und Dauer der Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das über eine Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
11. Bei Errichtung und Betrieb der Verdunstungskühlanlagen sind die Bestimmungen der Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 zu berücksichtigen.

Lärm

12. Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.
13. Die von der Genehmigung erfassten Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschemissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswerte tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	Immissionswerte nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
Fluchtstraße 38	60 dB(A)	45 dB(A)
Fluchtstraße 46	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung des genannten Immissionsbegrenzung.

14. Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Mit der Durchführung der Messung ist eine von der Obersten Landesbehörde anerkannte Messstelle zu beauftragen und ein Messbericht erstellen zu lassen. Im Messbericht sind die max. Drehzahlen für die Lüftungsaggregate und Ventilatoren zu dokumentieren. Diese gelten als Festsetzung für den Nachtbetrieb und dürfen nicht überschritten werden.

Auflagen zur störfallrelevanten Anlagensicherheit

15. Die Galvanikanlage ist so zu montieren und zu installieren, dass
 - sie leicht zugänglich ist,
 - die erforderlichen Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können und
 - die sicherheitsrelevanten Bauteile leicht einsehbar sind.

16. Die Randabsaugungen der Bäder sind regelmäßig, mindestens jedes 3 Jahr auf Funktion und Wirksamkeit zu überprüfen.
17. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, in wie weit die Rohrleitungen zu prüfen und von wem die Prüfungen durchzuführen sind. Folgende Rechtsgrundlagen sind hierbei zu berücksichtigen:
§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung.
18. Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass
 - notwendige Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können; insbesondere müssen lösbare Verbindungen z.B. Flansch- und Schraubverbindungen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein und
 - sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind.
19. Um Verwechslungen der Rohrleitungen zu vermeiden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Hierbei ist u.a. die Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen.
20. Gefährdungen durch unbeabsichtigtes Vermischen von Gefahrstoffen, sind durch entsprechend gestaltetem Verfahren und techn. Steuerungseinrichtungen zu vermeiden.
21. Eine Störung oder der Ausfall raumluftechnischer Anlagen und der Absaugeinrichtungen muss für die Beschäftigten erkennbar sein (akustisch, optisch).
22. Für die MSR-Einrichtungen mit Schutzfunktion sind Prüfanweisungen zu erstellen, die mind. folgendes beinhalten:
 - die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüfintervalle,
 - Festlegung der Prüfungen aller relevanten Betriebsarten des Prozesses und deren zugehörigen Einrichtungen ggf. einschließlich
 - Vorbereitung zum Betrieb sowie Einstellung und Kalibrierung,
 - Anfahren, automatischer, semi-automatischer und Handbetrieb, stationärer Betrieb,
 - Zurücksetzen, Abfahren und Instandhaltung,
 - Vorhersehbare Störungen
 - Festlegung der Prüfmethoden,
 - Festlegung der Prüfdokumentation mit
 - Bezeichnung des Prüfobjekts,
 - Prüfbefund,
 - Datum der Prüfung,
 - Unterschrift des Prüfers (Fachabteilung)
 - Unterschrift des Betreibers.
23. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das schriftliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten, umzusetzen und für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten. Weiterhin ist das Konzept bei jeder Änderung der Anlage sowie Änderung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals im Organisationsplan anzupassen.
24. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der TRGS 400 -Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen- zu erstellen.

Darin ist über das Brandschutzkonzept vom 25.10.2013 hinaus, auch durch eine Beurteilung des Brandschutzes nach TRGS 800 (u.a. Lagerung von Kunststoffteilen) für die Gesamtanlage nachzuweisen, das die Reduzierung der Brandgefährdung, die Selbstrettung der Beschäftigten oder anderer und die Fremdrettung eingeschlossener und/oder verletzter Personen gewährleistet ist.

25. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
26. Der mit dem Genehmigungsantrag vorgelegte und mit Eingang vom 26.02.2014 (per Mail) ergänzte Sicherheitsbericht wurde vom Fachbereich 74 Umwelttechnik und Anlagensicherheit des LANUV geprüft. Entsprechend dem Gutachten vom 04.02.2014 und der ergänzenden Stellungnahme vom 14.03.2014 ist bei der Erstellung des Sicherheitsberichts auf Basis der As-Built Dokumentation noch auf die Punkte 2, 8, 10, 14, 15,16 und 18 der Stellungnahme vom 14.03.2014 einzugehen. (Gutachten und ergänzende Stellungnahme sind als Bestandteil des Antrags den Antragsunterlagen in Register 6 beigelegt)

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

27. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
28. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
29. Die Verkehrswege sind entsprechend der Nutzung (Einsatz von Flurförderzeugen, Staplern, Personenverkehr etc.) gem. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 u. ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" sowie der ASR A1.8 "Verkehrswege" einzurichten.
30. Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Umkleieraumes muss den Anforderungen der Nr. 4.1 Ziffer 3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A4.1 "Sanitärräume" entsprechen.
Für die Arbeitnehmer die infektiösen, giftigen, gesundheits-schädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchs-belästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.
31. Den Beschäftigten ist ein vom Umkleideraum getrennter Raum zum Aufenthalt während der Pausen zur Verfügung zu stellen. Der Pausenraum muss den Anforderungen der Nr. 4.2 des Anhangs der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der ASR A4.2 -Pausen- und Bereitschaftsräume- entsprechen.
32. Den Beschäftigten muss ein Waschraum gemäß § 6 Abs.2 Satz 2 der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung stehen.
Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Waschraumes ist entsprechend Nr. 4.1 Ziffer 2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A4.1 "Sanitärräume" vorzunehmen.

Auflagen zum Bodenschutz

33. Der Ausgangszustandsbericht vom 18.02.2014 Projektnummer 13-LA-026 ist Bestandteil der Genehmigung.
34. Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus durchzuführen. Das Monitoring hat folgende Parameter zu umfassen:
 - Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential)
 - Chrom Ges.
 - Kupfer
 - Nickel
 - Chrom (VI)
35. Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte Erhöhungen im GW-Abstrom im Vergleich zum Ausgangszustand, so sind durch Setzen einer geeigneten Grundwassermeßstelle bis in den GW-Anstrom, die Anstromwerte neu zu überprüfen und die Ergebnisse zu beurteilen.
36. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

Auflagen zum Wasserrecht/VAwS

37. Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAwS i.V. mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.
38. Alle der VAwS unterliegenden Anlagen müssen nach den Anforderungen des § 3 VAwS beschaffen sein und betrieben werden.
39. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die erste Prüfung vor der chemischen Befüllung als Sachverständigenprüfung in Verbindung mit einer Abnahmeprüfung erfolgt ist.
Der diesbezügliche Aufstellungsfreigabebescheid ist der Bezirksregierung Detmold unverzüglich zu übersenden.
40. Alle Badbehälter und Auffangräume sind durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
 - a) vor Inbetriebnahme der Anlage oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - b) spätestens fünf Jahre wiederkehrend nach der letzten Überprüfung,
 - c) vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - d) wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - e) wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen.

Auflagen zum Bauordnungsrecht/Brandschutz

41. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichts-

behörde der Stadt Bad Salzuflen eine Woche vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 u. 7 BauO NRW).

42. Das Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 121011 des Ingenieurbüros Bekemeier vom 25.10.2013 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
43. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217) „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW).
44. Der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.
45. Angaben zur Löschwasserrückhaltung sind in den Antragsunterlagen enthalten. Im Detail sind die Rückhaltemaßnahmen, vor Inbetriebnahme der Anlage, noch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Bad Salzuflen abzustimmen.

Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

46. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist im Rahmen dieser Genehmigung entsprechend der vorgelegten und bestehenden Pläne und Beschreibungen fertig zu stellen bzw. zu betreiben, soweit nicht im Folgenden eine abweichende Regelung getroffen wird.
47. Ein Vermischen und Verdünnen des Abwassers zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte ist nicht zulässig.
48. Außer dem zugelassenen, vorbehandelten Abwasser, darf kein anderes Abwasser mit gefährlichen Stoffen eingeleitet werden.
49. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Verkehrssicherheit, Funktionssicherheit, Betriebssicherheit, ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Kontrollen, Probenahmen sowie die Einhaltung der Grenzwerte jederzeit gewährleistet und sichergestellt sind.
50. Auftretende Missstände im Betrieb der Anlage, insbesondere solche, die für Mensch und Umwelt eine Gefahr bedeuten, sind unverzüglich zu beseitigen.
51. Zur Unterhaltung der Abwasservorbehandlungsanlage gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung dieser Werte befürchten lassen, haben Sie als Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

Sie sind verpflichtet, die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 und die Stadt Bad Salzuflen bei solchen besonderen Reparaturen rechtzeitig und über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen telefonisch, per Fax oder per E-Mail, zu informieren. Dabei ist anzugeben, welche Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen der Störung möglichst gering zu halten. Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses ist möglichst genau anzugeben (§ 57 Abs. 3 LWG).

52. Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich, z. B.
- telefonisch
 - per Fax
 - per email

der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, der Stadt Bad Salzuflen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe mitzuteilen. Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

53. Sollten Sie Ihren Verpflichtungen aus § 57 Abs. 3 LWG nicht rechtzeitig nachkommen, können Sie gem. § 61 Abs. 1 LWG verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von Ihr regelmäßig durch einen Sachverständigen auf Ihre Kosten überprüfen zu lassen.
54. Der/die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides Verantwortliche ist der Bezirksregierung Detmold innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs zu benennen.

Ein Wechsel in der Person ist unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Diese/r Verantwortliche kann nicht identisch sein mit einem/r Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 WHG.

55. Zur Erhaltung eines stets ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustandes ist die Abwasservorbehandlungsanlage durch fachkundiges Personal oder einen fachkundigen Betrieb regelmäßig warten zu lassen.
56. Gem. §§ 60a, 61 LWG sind der Betrieb und Zustand der Abwasserbehandlungsanlage sowie ihre Reinigungsleistung in regelmäßigen Abständen selbst zu prüfen.
57. In einem Betriebstagebuch sind folgende Aufzeichnungen zu dokumentieren:
- Reparatur- und Wartungsarbeiten
 - Betriebsstörungen und deren Behebung
 - Wartungsarbeiten
 - Tägliche optische Kontrolle der Messeinrichtungen und des Zulaufs und Ablaufs auf Auffälligkeiten (Farbe, Ölanteile etc.)
 - Wöchentliche Kontrolle über den Zustand und Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Maß- und Steuereinheiten, Alarmanlagen)
 - Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen
 - Die tägliche Abwassermenge, die jährliche Abwassermenge und der Wasserverbrauch
 - Beginn, Ende und Menge der Abwassereinleitung in die Kanalisation

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

58. Für die Überwachung des Abwassers (Gesamtabwasser) ist nach der Abwasservorbehandlungsanlage und vor der Einleitung in die kommunale Kanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser ein Probenahmeschacht (PN 1) vorzuhalten. Aus dem Probenahmeschacht muss jederzeit eine Probe entnommen werden können. Hier ist dauerhaft und gut sichtbar ein Schild mit der Aufschrift „LANUV-Messstelle“ Anzubringen
59. Den Vertretern der Wasserbehörden sowie Mitarbeitern von Instituten, die im Rahmen der staatlichen Überwachung mit den Probenahmen beauftragt sind, ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
60. Diese Genehmigung ist dem im Betrieb mit der Abwasserbeseitigung befassten Personal zur Kenntnis zu geben.
61. Wesentliche Änderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit dieser Genehmigung zusammenhängen, sind mir frühzeitig mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für abwasserrelevante Produktionsänderungen sowie für eine Änderung der Menge und der Zusammensetzung des anfallenden Abwassers wie z. B. die Integration des Produktionsverfahrens „Trichrom“.
62. Die Anforderungen des Anhang 40 der Abwasserverordnung (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten und einzuhalten.
63. Der gem. Ziffer 3.10 Verantwortliche hat mindestens einmal im Monat die Abwasservorbehandlungsanlage auf Ihre Funktionstüchtigkeit sowie Dichtigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.
64. Diese Prüfungen und ggf. Instandsetzungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
65. Im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage sind am PN 1, vor der Einleitung des Abwassers in die kommunale Schmutzwasserkanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Überwachungswerte einzuhalten. Grundlage für die Analysen- und Messverfahren ist die Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Parameter	Wert	Einheit
AOX	1,0	mg/l
Arsen	0,1	mg/l
Blei	0,5	mg/l
Cadmium	0,2	mg/l
Freies Chlor	0,5	mg/l
Chrom	0,5	mg/l
Chrom VI	0,1	mg/l
Cobalt	1,0	mg/l
Kupfer	0,5	mg/l
Nickel	0,5	mg/l

Parameter	Wert	Einheit
Selen	1,0	mg/l
Sulfid	1,0	mg/l
Zinn	2,0	mg/l
Zink	2,0	mg/l
LHKW ¹⁾	0,1	mg/l
Palladium	0,5	mg/l

1) Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor

Parameter	Wert	Einheit
Summe 2 PFT PFOS (Perfluoroktansulfonsäure) PFOA (Perfluoroktansäure)	10	µg/l
Summe 10 PFT PFBA (Perfluorbutansäure) PFPeA (Perfluorpentansäure) PFHxA (Perfluorhexansäure) PFHpA (Perfluorheptansäure) PFOA (Perfluoroktansäure) PFNA (Perfluornonansäure) PFDA (Perfluordekansäure) PFBS (Perfluorbutansulfonsäure) PFHxS (Perfluorhexansulfonsäure) PFOS (Perfluoroktansulfonsäure)		

Analysenmethode: DIN 38407-42, in der jeweils gültigen Fassung

66. Am PN 1 ist der pH-Wert graphisch zu registrieren.
67. Für diese Messung ist ein Zweifachmesssystem mit unabhängig voneinander arbeitenden Messelektroden unter Einsatz eines Differenzmessgerätes zu verwenden.

Bei einer Störmeldung, gekoppelt mit einem akustischen Alarm bei einer Messdifferenz von $\text{pH} \geq 0,5$ sind die Abwasserabgabe aus der Produktionsanlage sowie der Ablauf aus der Abwasserbehandlungsanlage automatisch zu unterbrechen.
68. Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Überwachung der Indirekteinleitung wird nach § 116 LWG von der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 ausgeübt.
69. Baubeginn, Ende von Bauarbeiten sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 1 Monat sind mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
70. Nach Abschluss der Bauarbeiten der Produktionsanlage und der Abwasservorbehandlungsanlage wird von mir ein abwasserrechtlicher Abnahmetermin festgesetzt.
Vor der abwasserrechtlichen Abnahme der Abwasservorbehandlungsanlage darf kein Abwasser aus dieser Anlage in die Kanalisation eingeleitet werden.

71. Bei der Endabnahme sind mir Bestandspläne 2-fach vorzulegen. Auf den Bestandsplänen ist die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand zu bescheinigen.
72. Die spätere Verwertung der anfallenden Schlämme aus der Abwasservorbehandlung ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe mir durch Verwertungs- und Entsorgungsnachweise zu belegen.
73. Einmal jährlich (im 4. Quartal) hat auf Ihre Einladung ein Abwassergespräch mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 stattzufinden (Ansprechpartner ist z.Zt. Herr Peter Durst, Tel. 05231-715492), um sich über Erfahrungen mit der bestehenden Betriebs- und Abwasserkonzeption sowie über evtl. künftige Änderungen der betrieblichen oder gesetzlichen Situation auszutauschen.

III. Begründung

Mit Antrag vom 25.07.2013 hat die HeRo Galvanotechnik GmbH, Eupener Straße 35, 32051 Herford die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur galvanischen Veredelung von Kunststoffteilen in 32107 Bad Salzuflen, Fluchtstraße 40-44 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Anlage unterliegt den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Verfahrensart

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 3.10.1 - Verfahrensart G - des Anhanges 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 02.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den im Bereich der geplanten Anlage (Stadt Herford, Stadt Bad Salzuflen) erscheinenden Tageszeitungen („Westfalenblatt und Neue Westfälische“) bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 09.12.2013 bis zum 08.01.2014 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden und bei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus – Bürgerbüro, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Bad Salzuflen erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der zunächst für den 25.02.2014 anberaumte Erörterungstermin wurde abgesagt.

UVP-Pflicht

Da die beantragte Anlage unter der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Vorprüfung hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Der erforderliche Ausgangszustandsbericht wurde am 27.02.2014, zunächst in elektronischer Form vorgelegt und mit Eingang vom 04.04.2014 in Papierform nachgereicht.

Beteiligung der Fachbehörden

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bad Salzuflen, Bauordnungsamt/Brandschutz/Träger der Planungshoheit sowie den Dezernaten
 - 32 – Regionalentwicklung
 - 51 – Natur und Landschaftsschutz
 - 53 - Störfallüberwachung / Immissionsschutz
 - 52 - Bodenschutz
 - 54 – Wasserwirtschaft und
 - 55 – Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold und dem
- Fachbereich 74 des LANUV (Prüfung Sicherheitsbericht)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm, StörfallVO, VAWS und der BetrSichV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ maßgeblich.

Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechts, des Brandschutzes, des Wasserrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9.BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt III C enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit Wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Genehmigungsvoraussetzungen des Wasserrechts

Mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der Galvanik wurde auch die nach § 13 BImSchG einzuschließende Genehmigung für die zur Galvanik gehörende Abwasserbehandlungsanlage (Betriebseinheit I/O/1) nach § 58 Abs. 2 beantragt.

Der vorliegende Antrag und die im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung vorgesehenen Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung entsprechen dem Stand der Technik und somit den gesetzlichen Anforderungen.

Die in dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen nach dem Stand der Technik sind mit Ausnahme der Grenzwerte für PFT im Anhang 40 der Abwasserverordnung festgelegt.

Zusatz für die Aufnahme von Grenzwerten für den Parameter PFT:

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf Abwasser nur dann in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Anforderungen des einschlägigen Anhangs zur AbwV eingehalten werden. In der AbwV wird der Stand der Technik definiert.

Die AbwV hat sich in den letzten 15 Jahren für den Bereich der Galvaniken nicht wesentlich geändert, jedoch hat sich der Stand der Technik weiter entwickelt.

Vor 15 Jahren war dem Ordnungsgeber nicht bekannt, dass PFT in den Wirkbädern der Galvaniken enthalten ist und dass diese zu Umweltqualitätsproblemen in den Oberflächengewässern führen können. Dementsprechend hat der Ordnungsgeber für PFT keinen Stand der Technik definieren können.

Somit obliegt es der zuständigen Wasserbehörde, den Stand der Technik zu ermitteln und diesen, falls erforderlich, durchzusetzen.

Mittlerweile hat sich in Expertenkreisen (landesweite Arbeitsgruppe, PFT-Fachgespräch) die Auffassung durchgesetzt, dass es nicht mehr Stand der Technik ist, ohne Minderungsmaßnahmen PFT-haltige Abwässer aus Galvaniken abzuleiten (siehe auch Forschungsvorhaben „GALVAREC“ der Bergischen Universität Wuppertal, Abschlussbericht vom Juli 2011, S. 161).

In diesen Fachkreisen ist der Wert von 10 µg/l für die Σ 2 PFT bzw. 30 µg/l für Σ 10 PFT als einhaltbare Grenzwerte unstreitig und wird auch als verhältnismäßig angesehen.

Er soll branchenspezifisch und möglichst zeitnah landesweit in den betroffenen Betrieben in deren Einleitungserlaubnissen nachträglich festgesetzt werden.

Sie betreiben am Standort Herford eine Produktion mit vergleichbaren Prozessen. Es ist dort in 2012 eine Eliminationstechnologie zur PFT-Entfernung aus dem Abwasser installiert worden.

Wie die Untersuchungsergebnisse Ihres Abwassers am Standort Herford nach der Inbetriebnahme ihrer PFT-Eliminationstechnik mittels Anionenaustauschern mit dem Harz Levatit MP 62 im Teilstrom Chrom und ergänzend in der Schlussreinigung ausweisen, können Sie die o.g. Grenzwerte von 10 µg/l für die Σ 2 PFT bzw. 30 µg/l für Σ 10 PFT mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand einhalten.

Daher ist davon auszugehen, dass die am Standort Bad Salzuflen vorgesehenen Anionenaustauscher mit dem Harz Levatit MP 62 für die in diesem Bescheid genehmigten Prozesse für eine verlässliche Einhaltung der vorgegebenen Überwachungswerte sorgen werden.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben befindet sich in einem bestandsgeschützten Betriebsgebäude im Außenbereich der Stadt Bad Salzuflen, in welchem ca. 50 Jahre Maschinen für die Schokoladenindustrie hergestellt wurden. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 zu beurteilen. Gegen die mit der beantragten Nutzung als Galvanik vorgesehenen geringfügigen Erweiterungen bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.01.2014 erteilt.

Entsprechend der Stellungnahme des Dezernat 32 –Regionalplanung – der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2013 sind durch die beantragte Maßnahme keine regionalplanerischen Belange betroffen.

Achtungsabstände

Die Anlage fällt unter die Bestimmungen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Artikel 12 der Seveso Richtlinie setzt die in § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV geforderten Maßnahmen voraus und fordert eine langfristig angelegte Überwachung von Ansiedlungen und Änderungen innerhalb der Betriebsbereiche und ihrer Umgebung.

Der im Betriebsbereich vorhandene Störfallstoff Chromsäure wurde vom LANUV beurteilt und ein Achtungsabstand von 200 m festgelegt. Im Umkreis dieses Abstandes befinden sich keine schutzbedürftige Nutzungen. Der geforderte Achtungsabstand ist damit eingehalten.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geänderten der Anlage nicht entgegenstehen.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

IV. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die von der Antragstellerin angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 4.000.000 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1a, 15a Abs. 1 Nr. 7, 15h.5 und 2.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf

9.525,00 €

(In Worten: neuntausendfünfhundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Hinweis: Die nach Tarifstelle 15a 1.1a festzusetzende Gebühr von 13.250,00 € vermindert sich nach Tarifstelle 15a1.1 Nr. 7 um 30 % auf 9525,00 €, da der Betreiber über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die für die UVP Vorprüfung nach Tarifstelle 15h.5 ermittelte Gebühr beträgt 250,00 €.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, die Absage des Erörterungstermins und der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung und den örtlichen Tageszeitungen (Neue Westfälische, Westfalenblatt) Auslagen in Höhe von 3813,17 € entstanden, die gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen sind.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

13.338,17 €

(in Worten: dreizehntausenddreihundertachtunddreißig 17/100 Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Ich bitte, den genannten Gesamtbetrag gemäß dem dieser Genehmigung beigefügten Gebührenbescheid zu überweisen.

Hinweise zu weiteren Kosten:

Für die Prüfung des Sicherheitsberichts entstehen weitere Auslagen, die durch gesonderte Rechnung direkt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhoben werden.

Des Weiteren entstehen mit Abschluss des Verfahrens Kosten für die abschließende Veröffentlichung des Bescheides in den Tageszeitungen und dem Amtsblatt der Bezirksregierung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.584) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach Nr. 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Heidenreich

KOPIE

VI. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide oder Ordnungsverfügungen zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

7. Auf die Anforderungen der Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern- und insbesondere auf Ziffer 8 (Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe) wird

hingewiesen.

8. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheits-gesetzes - 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheits-bauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).
9. Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr sind mit einem gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Der Belag muss hinsichtlich der Eigenschaften den Anforderungen der Technische Regeln für Arbeitsstätten -ASR A1.5/1,2 Fußböden- entsprechen.

C) Abwasserrechtliche Hinweise

10. Diese Genehmigung befreit Sie nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Abwasserbehandlungsanlage entstehen können.
11. Die Genehmigung kann gem. § 58 Abs. 4 WHG widerrufen werden.
12. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Hierzu verweise ich insbesondere auf die Ziffer 3.3.1.
13. Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen ist ggf. ein Änderungsbescheid nach § 58 Abs. 2 oder § 59 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.

VII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Be dienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Ordner 1		
Nummer	Antragsunterlagen	Blatt
0	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis/Zertifizierung ISO 14001	4
1	Antrag auf Formular 1 / Kurzbeschreibung	3 / 19
2	Lageplan/Grundkarte	3
3	Bauvorlagen	21
4	Beschreibung des Vorhabens	12
3	Kurzbeschreibung	1
4	Beschreibung des Vorhabens (Anlage und Betrieb)	32
	Anhang 1 - Verfahren Kunststoffgalvanisierung	19
	Anhang 2 – Inhaltsstoffe, Volumen, Wassermengen, Einstufung	4
	Anhang 3 – Störfallrelevante Stoffe	1
	Anhang 4 – Berechnung des Betriebsbereichs	14
	Anhang 5.- Aufstellungsplan	2
	Anhang 6 – Anlagenbeschreibung	146
	Anhang 7 - Sozialräume	1
	Anhang 8 – Aufstellungsplan Abwasseranlage	2
	Anhang 9 – Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage	59
	Erläuterungsbericht zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG/§59LWG	32

Ordner 2		
Nummer	Antragsunterlagen	Blatt
0	Inhaltsverzeichnis/Änderungen, Aktualisierungen	2
4.2	Fließbild	11
4.3	Maschinenaufstellungsplan	4
4.4	Angaben zu den Lärmemissionen / Immissionsprognose (Gutachten v. 08.10.2013)	2/27
4.5	Formulare 2-6 /Nachweise zum Abfall	27/16
5	Angaben zur UVP	17
6	Sicherheitsbericht	49
	Sachverständigengutachten v. 04.02.2014 / Nachtrag zum Gutachten v. 14.03.2014	18/8
6.1	Brandschutzkonzept	65
7	Angaben zur VAwS	66
8.0	Ausgangszustandsbericht	104

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 159)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1023)
VVBImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBL. NRW S. 1180/SMBL.NRW S. 2129)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926 /SGV.NRW. 77)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)

Kurzbezeichnung	
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.328/ SGV.NRW.2011)
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBI. Teil 1 Nr. 70 S.3777)